



21.3.2011

Gemeinsame Stellungnahme

der hessischen Kreis- und Stadtelternbeiräte und des
Landeselternbeirats von Hessen

Zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucksache 18/3635



Vorbemerkung

Die bevorstehende Novellierung des hessischen Schulgesetzes bietet die Chance, bestehende Lücken und rechtsstaatlichen Mängel im Hessischen Elternrecht zu beheben und die Elterngremien so aufzustellen, dass deren Arbeit attraktiver und wirkungsvoller werden kann.

Der zentrale Sinn der Elternmitbestimmung liegt darin, auf allen Ebenen (das eigene Kind betreffende, auf schulischer Ebene und gegenüber der Schulverwaltung und -politik) die *beiden* Bildungssysteme die auf das *eine* Kind einwirken, *Schule* und *Elternhaus*, miteinander zu verbinden. Eltern als prägende Instanz von Bildung zu sehen und sie *deshalb* in schulisches Leben einzubeziehen, ist *die* elementare Grundvoraussetzung für Qualität und Erfolg von Bildung.

Schule muss an die Eltern Erwartungen richten. Nur die Eltern können dafür sorgen, dass das Kind die persönlichen Voraussetzungen mitbringt, die schulische Erziehungs- und Bildungsleistungen überhaupt erst möglich machen. Erwartungen von öffentlicher Seite an Eltern sind aber nur dann legitim, wenn zum einen die Schule selbst gute Arbeit macht und andererseits, wenn ein Dialog Schule/Elternhaus auf gleicher Augenhöhe stattfindet, so wie es auch das Bundesverfassungsgericht verlangt: *„Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Elternhaus und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.“*¹

Eltern müssen in immer größerem Umfang die schulische Arbeit unterstützen, ergänzen und (mit)finanzieren. Ohne Eltern läuft schulisch (fast) nichts und wenn Eltern dazu nicht in der Lage sind, ist das schulische Scheitern des Kindes vorprogrammiert.

Ein wesentliches Ziel der hessischen Bildungspolitik ist die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Nach Klärung der notwendigen rechtlichen Schritte zwischen dem Land Hessen und seinen kommunalen Schulträgern werden Lehrerinnen und Lehrern genügend pädagogische, psychologische und praktische Hilfen zuteil, damit alle Kinder unabhängig von der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten individuell gefördert werden können. Die bei Schulen, Krankenkassen und Jugendhilfe bisher getrennt wahrgenommenen Zuständigkeiten werden dabei von einer Stelle des jeweiligen Schulträgers koordiniert und nach Möglichkeit organisatorisch zusammengefasst. Jeder Schulträger ist verpflichtet, innerhalb eines Schuljahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens eine oder zwei Schulen als inklusive Schulen zu etablieren, ggf. zu Beginn von Förderschulen ausgehend, da in diesen bereits hierfür ausgebildete Lehrkräfte vorhanden sind. Ziel dieser Pilot-schulen muss sein, ggf. noch vorhandene Vorbehalte abzubauen und anfängliche Umstellungsprobleme zu lösen, um so die Inklusion im schulischen Bereich schrittweise flächendeckend einführen zu können.

Jeder Schüler muss entsprechend seinen Möglichkeiten gefördert werden und alle Schüler müssen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung haben. Die Schule muss sich der Heterogenität der Schülerschaft stellen. Das führt zu einer Änderung der pädagogischen Didaktik.

¹ Aus dem sog. „Förderstufenurteil“ des BverfGE, 1972;
zitiert nach „Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten“ LEB 2008



Lehreraus- und -fortbildung, Qualitätsmanagement und Schulinspektionen müssen sich dieser neuen Entwicklung anpassen. Das bedarf einer flächendeckenden Mobilisierung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen, auch unter Einbeziehung der Elternvertretungen.

Inklusive Beschulung muss ohne Einschränkung (personelle und sächliche Mittel) umgesetzt werden.

1. Klare Regelung im Wahlrecht der Elternvertretung

Nach dem o. g. Entwurf sollen, wenn Klassenelternvertreter bzw. Vorstände von Elternbeiräten, Stadt- und Kreiselternbeiräten nicht zu Sitzungen einladen, Klassenlehrer, Schulleitungen bzw. das Staatl. Schulamt ersatzweise diese Einladungen aussprechen (§§ 107(2), 108(3), 114(7)). Damit soll offenbar auf die immer wieder gemachte Erfahrung reagiert werden, dass gewählte Elternvertreter ihren Pflichten nicht nachkommen.

Soweit eine Ersatzeinladung nötig ist (z. B. zur Durchführungen einer Abwahl), sollte sie vom „nächsthöheren“ Elternvertretung (Klassenvertretung – Schulelternbeirat, Schulelternbeirat – Stadtelternbeirat, Stadtelternbeirat – Landeselternbeirat) erfolgen.

Ungeachtet dessen ist es dringend erforderlich in § 102(3) die qualifizierte Abwahlmöglichkeit einzuführen: „ ... *Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert, von seinem Amt zurück tritt **oder abgewählt wird.***“

Die Abwahlmodalitäten könnten in einer Wahlordnung festgelegt werden; entsprechende der Regelung bei den Schülervertretungen (Abwahl ist erfolgt, wenn ein anderer Klassenelternvertreter, bzw. Vorsitzender mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller Klasseneltern/Gremienmitglieder gewählt ist)².

2. Rechtsfähigkeit = Handlungsfähigkeit

Elternvertretungen, insbesondere aber der Landeselternbeirat, braucht eine eigene Rechtsfähigkeit. Er muss seine organisatorischen und finanziellen Dinge selbst regeln können. Nur mit einer vollständigen Unabhängigkeit der Elternvertretungen von der Schulverwaltung kann überhaupt erst das verfassungsmäßige Mitbestimmungsrecht ausgeübt werden. Ein Abhängigkeitsverhältnis, wie es heute besteht, verhindert das. In diesem Sinne muss das Schulgesetz neu ausgerichtet werden.

Nur der Landtag hat das Recht (und die Pflicht) die gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die verfassungsmäßige Elternmitbestimmung, festzulegen.

3. Realistische Arbeitsbedingungen schaffen – Wählbarkeiten, Amtszeiten und Ausstattung verbessern

Im Regierungsentwurf wird unter § 116(8) der Versuch unternommen, auf bestehende Ungereimtheiten bei den Amtszeiten, bzw. Gründen für das Ausscheiden zu reagieren. Das sollte noch klarer und verständlicher formuliert werden.

Viele Elternvertreter haben kaum eine Chance in ein Gremium zu gehen (bzw. müssen schnell wieder gehen), weil ihr Kind die Schule verlässt.



Außerdem muss die personelle Kontinuität in den Elterngremien verbessert werden.

Großen Klärungsbedarf gibt es auch bei der finanziellen, sachlichen und personellen Ausstattung der Elterngremien. Elternvertreter sind in ihrer Arbeit fast völlig auf sich allein gestellt. Auch wenn der Schulträger nach § 158 die Sachkosten tragen muss, ist immer noch unklar in welchem Umfang das geschieht.

Hier muss der Gesetzgeber für vernünftige Arbeitsbedingungen sorgen.

4. „Sonderpädagogische Förderung“ §§ 49 ff

Durch die im März 2009 in Bundesrecht umgesetzte UN-BRK ist ein Paradigmenwechsel bezüglich der Teilhabe von behinderten Menschen - hier auch insbesondere Kindern und Jugendlichen in der Schule – eingetreten.

Nicht mehr die Integration in das Regelschulsystem ist die Forderung, sondern das Schulsystem muss sich den behinderten Schülern und Schülerinnen anpassen.

1. Dies setzt voraus, dass in der Regelschule vor der Beschulung des behinderten Schülers bereits Maßnahmen getroffen werden, die ihm die uneingeschränkte Teilhabe an dem Rechtsgut Bildung trotz seiner Behinderung ermöglichen und die Regelschule sich seinem individuellen Lernbedarf anpasst und alle erforderlichen Hilfen ab dem ersten Schultag zur Verfügung stellt.
2. Von diesem Paradigmenwechsel ist in dem Entwurf nichts umgesetzt worden. Zwar enthält § 49 Abs. 2 sowie § 51 Abs. 1 das Recht auf inklusive Beschulung. Dieses wird aber durch die Regelung in § 54 Abs. 5 wieder ab ad surdum geführt, in dem dort die Aufnahme in die Regelschule durch die räumlichen, personellen und finanziellen Vorbehalte begrenzt wird.
3. Inklusion kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten an Schule sich auf die Bedürfnisse des einzelnen behinderten Schülers einlassen können. Dies setzt voraus, dass die Entscheidungsträger, die über die „angemessenen Vorkehrungen“ – also die Hilfen, die der behinderte Schüler benötigt – entscheiden, Kenntnisse über die Behinderung haben und mit diesem Kenntnisstand feststellen können, welche pädagogischen, psychologischen, praktischen sowie sonstigen Hilfen er benötigt, damit eine Teilhabe auch tatsächlich möglich ist. Um eine solche Entscheidung treffen zu können, benötigt man aber nicht nur den pädagogischen Sachverstand, sondern einen medizinischen, psychologische, kinderpsychiatrischen sowie ärztlichen Sachverstand. Der Kabinettsentwurf sieht jedoch lediglich vor, dass der Schulleiter, der Regelschullehrer, eine Kraft des BFZs diese Entscheidung trifft. Tatsächlich bedarf es hier jedoch einer von allen Professionen getragenen Entscheidung, da bisher die Regelschullehrer weder besondere Kenntnisse im Bereich der einzelnen Behinderungsarten haben, noch im Umgang mit speziellen Erkrankungen oder gar psychischen Störungen des Kindesalters. Die Kommission, die über die angemessenen Vorkehrungen entscheidet, ist in keiner Weise professionell für diese Kompetenzen ausgebildet. Mit der jetzigen Regelung in § 54 Abs. 4 wird unterstellt, dass das Lehrpersonal an der Regelschule diese Entscheidung treffen kann. Den Regelschullehrern und insbesondere den Schulleitern – die im Streitfall die letztendliche Entscheidungskompetenz tragen - wird durch diese Vorschrift eine Aufgabe übertragen, für die sie nicht ausgebildet sind und die neben der Gesamtverantwortung



für die Schule – und schon gar nicht in der selbständigen Schule – von den Schulleitern nicht zufriedenstellend ausgefüllt werden können. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass auf die einzelnen Schulen und damit gegen das Land Hessen – bei nicht ausreichenden angemessenen Vorkehrungen – Schadensersatzklagen bei nicht erfolgreicher Teilhabe an Bildung zukommen können, die bis zu einer lebenslangen Rente für den betroffenen Schüler reichen (ein dementsprechendes Verfahren ist bereits höchstrichterlich anhängig).

Hier sind vielmehr neue Modelle zu entwickeln, die alle Professionen in den Entscheidungsprozess einbeziehen, ihnen für die Teilnahme an den Gesprächen eine gewisse Entschädigung gewährt, damit die Teilnahme aller Professionen auch tatsächlich möglich gemacht wird. Niedergelassene Ärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Psychologen und Kinderärzte, Therapeuten sowie andere Professionen können ansonsten in der Realität aufgrund des Kostendrucks diese Arbeit nicht leisten.

4. Problematisch sind in diesem Zusammenhang auch die zurzeit noch bestehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten für die einzelnen Hilfen (Schule, Krankenkassen, Jugendhilfe u.a.). Hier ist an Modellen zu Arbeiten, die ein unkompliziertes Miteinander der Zuständigen möglich macht, damit das Paket der angemessenen Vorkehrungen von der Schule gemeinsam mit den anderen an für Hilfen Zuständigen geschnürt werden kann, wie z.B. in den angelsächsischen Ländern.
5. Durch Gespräche mit zahlreichen Lehrerverbänden konnte der LEB Hessen feststellen, dass sowohl die Lehrer der Regelschulen als auch die Sonderpädagogen mit der Umsetzung der UN-BRK alleine gelassen werden. Weder ist für eine ausreichende Aus- noch eine umfangreiche Fortbildung der Regelschullehrer oder der Schulleiter vor Einführung der Inklusion Sorge getragen worden, noch ist in dem Entwurf – außer der sehr allgemein gehaltenen Regelung des § 51 Abs. 1 - klar geregelt, welche Rolle die Sonderpädagogen in dem Regelschulbereich spielen. Ebenso unklar ist die Zuweisung der Sonderpädagogen an die Regelschule. Lediglich die Zuständigkeit der Zuweisung ist in § 53 Abs. 2 geregelt.
6. Nimmt man den Paradigmenwechsel, die die UN-BRK vorgibt, ernst, müsste auch die Benotung der Leistungen der Schüler verändert werden. Die UN-BRK geht nicht mehr von der Homogenität der Klassengemeinschaft aus, sondern akzeptiert die Heterogenität. D.h. der einzelne Schüler ist dort abzuholen, wo er steht und die Benotung seiner Leistung ist dann nach den Erfolgen seiner Leistungszuwächse zu messen und nicht an der erwartenden Leistung der Klassengemeinschaft. Dies würde zudem einen Motivationsschub bei dem einzelnen Schüler bewirken, der ja – so zumindest nach den Forschungsergebnissen der neurobiologische Wissenschaft – zu einer gesteigerten Lern- und Leistungsbereitschaft des Schülers führt. Alleine durch solche Maßnahmen der auch tatsächlich durchgeführten individuellen Förderung sowie der Leistungsanreize durch Benotung des Lernzuwachses des einzelnen Schülers würde die Forderung von Frau Kultusministerin Henzler, dass wir es uns nicht leisten können auch nur ein Kind zurück zulassen, tatsächlich umsetzen.
7. Zwar ergibt sich dies nicht eindeutig aus dem Gesetzesentwurf, wird aber von Staatlichen Schulämtern berichtet, dass eine Schülerhöchstgrenze – wie zur Zeit bei den Integrationsmaßnahmen in der Sonderpädagogischen Verordnung festgelegt - in Zukunft bei dem inklusiven Schulbesuch des behinderten Schülers nicht mehr vorgesehen werden soll. Einer solchen Sparmaßnahme



durch Einsparung von Personalkosten bei der Einführung der Inklusion widerspricht der LEB Hessen auf das Heftigste.

Im Übrigen beziehen wir uns auf den durch Beschluss des LEB Hessens aufgestellten Forderungskatalog zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, den Forderungsaufstellungen zum Elternrecht und den Forderungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte, die in weiten Teilen durch den Kabinettsentwurf keine Berücksichtigung finden und dieser Stellungnahme beigefügt sind.

Zudem fügen wir Ihnen eine von den hessischen Eltern erarbeitete Synopse bei, die wesentliche und wichtige Änderungen enthalten.